

Satzung Naturkinder Rheinland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Naturkinder Rheinland e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Brühl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr beginnend am 1. August jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
3. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung werden in den Waldkindergarten aufgenommen, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, sowie Spielgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein erfüllt seine in § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Von Kindern, die die Tageseinrichtung besuchen, muss ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins sein. Sind beide Erziehungsberechtigte Vereinsmitglied, so hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Person Stimmrecht. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung, das Rahmenkonzept der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Der Verein unterscheidet:
 - a) aktive Mitglieder: Diese haben mindestens ein Kind in der Tageseinrichtung untergebracht und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Fördermitglieder: Diese haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/r 1. Vorsitzenden sowie einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzvorstand. Wählbar sind aktive Mitglieder und Fördermitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.
5. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
 - Die Vorstandmitglieder sind zu wählen:
 - In ungeraden Kalenderjahren: 1. Vorsitzende/r,
 - in geraden Kalenderjahren: 2. Vorsitzende/r, Kassenführer/in.

Im Gründungsjahr verlängert sich die Wahlperiode von 1. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r auf 3 Jahr.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandsmitglieder können für ihr Amt und alle Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung, dem Grunde nach und der Höhe entscheidet der Vorstand einstimmig. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Vergütung. Die Höhe der Vergütung darf den Betrag der im Steuerrecht festgelegten Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale nicht überschreiten.

8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
11. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Diese werden jeweils für ein Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie beraten und unterstützen den Vorstand, sind jedoch keine stimm- oder vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.

§ 9 Finanzvorstand

1. Der Finanzvorstand hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu handeln und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.
3. Der von der Mitgliederversammlung gewählten Finanzvorstand hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Einsicht in die Arbeit des Finanzvorstandes zu nehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Schriftlicher Prüfbericht ist anzufertigen, der von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - das pädagogische Konzept
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Angestellte des Vereins, die kein Mitglied sind, können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Hier sind sie jedoch nicht stimmberechtigt und müssen vor Beschlussfassung, sowie bei Diskussionen über Personalangelegenheiten die Versammlung verlassen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Waldkindergarten, der Mitglied im Paritätischen ist und welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu verwendet.

Gegründet am 27.01.2019 in Brühl (Rheinland)

1. Änderung beschlossen am 24.08.2020



Daniela Stehlik

1. Vorsitzende



Nina Kröger

3. Vorsitzende